



NEWSFLASH

Gesetz über das Register der Partner des öffentlichen Sektors

Inhalt

1. Partner
2. Registrierung
3. Sanktionen

Sehr geehrte Klienten,

am 1. Februar 2017 ist das Gesetz Nr. 315/2016 Ges. Slg. über das Register der Partner des öffentlichen Sektors in Kraft getreten (im Folgenden „Gesetz“ genannt). Dieses Gesetz könnte einen Einfluss auf Ihre Handelstransaktionen mit dem öffentlichen Sektor haben. Wir erläutern im folgenden Text, welche Subjekte von diesem Gesetz betroffen sind (der Partner) und wie sich um den Registrationsprozess kümmern.

Partner

Jede Privatperson muss im Register der Partner des öffentlichen Sektors (im Folgenden „Register“ genannt) eingetragen werden, falls sie aus dem Budget des Staats, der Region, der Gemeinde, aus den europäischen Fonds, aus der Staatshilfe, die Finanzmittel, die die Summe in der Höhe von 100.000,-EUR einmalig oder die Gesamtsumme in der Höhe von 250.000,-EUR in einem Kalenderjahr überschreiten, schöpfen möchte, falls sie von den öffentlichen Institutionen Vermögensleistungen annehmen möchte, die Forderungen von diesen Subjekten einkassiert möchte, oder an einer öffentlichen Ausschreibung, die diese Limits überschreitet, teilnehmen möchte.

Pflichtgemäß werden die Krankenversicherungen, die Versorger der gesundheitlichen Fürsorge, der Besitzer der Berggenehmigung, der Lieferant der geologischen Arbeiten, der Produzent und der Distributor der Elektrizität oder des Gases, der Betrei-

ber der Gasrohrleitungen, der Anlage für die Einfüllung der Druckbehälter, der Leitungen auf die Distribution des verflüssigten Kohlenwasserstoffs, der Erdölleitungen und die die Maut einziehende Person in das Register eingetragen.

Die Person wird aufgrund der Eintragung in das Register der Partner des öffentlichen Sektors (im Folgenden „Partner“ genannt). Unter bestimmten Umständen gilt die Pflicht, in dem Register sich zu registrieren auch für die Personen, die direkt oder indirekt den Partnern die Ware/Dienste liefern. Das könnte auch für Ihre Unterlieferanten gelten!

Die öffentliche Institution schließt keinen Vertrag auf die Schöpfung der Mittel aus den öffentlichen Quellen, die die finanziellen Limits überschreiten, einschließlich des Vertrags mit dem Gewinner der öffentlichen Ausschreibung ohne die Eintragung im Register ab. Falls die öffentliche Institution feststellt, dass ein Empfänger der Mittel aus den öffentlichen Quellen nicht im Register eingetragen ist, bricht sie die Leistung des Vertrags ab und sie hat auch die Möglichkeit, von dem Vertrag zurückzutreten.

Registrierung

Das Register wird vom Bezirksgericht Žilina geführt. Der Partner darf nur durch eine berechtigte Person ins Register eingetragen werden, die nur ein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Notar oder eine Bank sein darf. Anders gesagt, ein Partner

muss eine externe Unterstützung aussuchen, weil allein darf er sich nicht registrieren.

Die Subjekte, die zum 31. Januar 2017 im vom Amt für die öffentliche Ausschreibung geführten Register der endgültigen Nutzungsberechtigten eingetragen wurden, werden als die Partner bis 31. Juli 2017 betrachtet. Nach diesem Termin müssen aber diese Subjekte im neuen Register nochmalig registriert werden.

Bei der Eintragung ins Register muss der Partner den endgültigen Nutzungsberechtigten d.h. die natürliche Person, die den Partner tatsächlich beherrscht oder kontrolliert oder zugunsten welcher der Partner seine Tätigkeit oder sein Geschäft ausübt, und den öffentlichen Beamten in der Eigentums- oder Verwaltungsstruktur des Partners identifizieren. Beim Partner, der ein Emittent der für die Handlung auf der regulierten Börse zugelassenen Wertpapiere ist oder bei seiner beherrschten Person, wird als der endgültige Nutzungsberechtigte das Topmanagement eingetragen, falls keine Person existiert, die mehr als 25% des Partners beherrscht.

Die Eintragung im Register wird auf die unbestimmte Zeit durchgeführt. Während der Dauer der Eintragung müssen im Register alle Veränderungen der eingetragenen Angaben eingetragen werden.

Der Partner und die berechnigte Person haften für die Richtigkeit der ins Register eingetragenen Angaben.

Die berechnigte Person ist verpflichtet, den endgültigen Nutzungsberechnigten des Partners in diesen Fällen zu überprüfen:

- jede Veränderung des endgültigen Nutzungsberechnigten,
- immer zum 31. Dezember des Kalenderjahres,
- im Zusammenhang mit dem Abschluss des die öffentlichen Quellen betreffenden Vertrags, mit jeder Veränderung solchen Vertrags und mit der Leistung aus diesem Vertrag, welche die Gesamtsumme in der Höhe von 1.000.000,-EUR binnen 30 Tage überschreitet; das gilt nicht, falls der endgültige Nutzungsberechnigte in letzten 6 Monaten schon identifiziert wurde.

Sanktionen

Falls das Gericht feststellt, dass die Angaben über den endgültigen Nutzungsberechnigten oder über die öffentlichen Beamten nicht der Wahrheit entsprechen, oder diese Angaben durch eine abhängige berechnigte Person eingetragen wurden, wird das Gericht diese Geldstrafe erteilen:

- dem Partner in der Höhe vom Wirtschaftsvorteils; falls dieser nicht bestimmbar ist, in der Höhe von 10.000,-EUR bis 1.000.000,-EUR,
- dem statutarischen Organ des Partners in der Höhe von 10.000,-EUR bis 100.000,-EUR,
- dem endgültigen Nutzungsberechnigten in der Höhe bis 10.000,-EUR, falls er dem Partner und der berechnigten Person nicht rechtszeitig gemeldet hat, dass er der endgültige Nutzungsberechnigte ist,
- der berechnigten Person, die nicht unabhängig war, in der Höhe von 10.000,-EUR bis 100.000,-EUR.

Die berechnigte Person haftet für die Begleichung der Geldstrafe durch das statutarische Organ des Partners.

Die Erteilung der Geldstrafe bedeutet das Auslöschung des Partners aus dem Register und das statutarische Organ darf 3 Jahre als ein statutarisches Organ jeglicher Handelsgesellschaft nicht tätig sein.

Wir helfen Ihnen gern festzustellen, ob Sie verpflichtet sind, als der Partner des öffentlichen Sektors sich zu registrieren. Nach der gemeinsamen Vereinbarung werden wir Sie ins Register der Partner des öffentlichen Sektors eintragen und als Ihre berechnigte Person tätig sein.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind allgemeiner und informativer Natur. Im Fall von irgendwelchen mehr detaillierten Fragen über Veränderungen betreffenden dieses Thema, nehmen Sie bitte Kontakt mit unserem Partner Herr Branislav Kováč, branislav.kovac@vgd.eu

VGD Kanzlei

Slowakei

Bratislava

Moskovská 13
811 08 Bratislava

tel: +421 2 5541 0624

info.bratislava@vgd.eu
www.vgd.eu

Bart Waterloos, Partner
bart.waterloos@vgd.eu

Branislav Kováč, Partner
branislav.kovac@vgd.eu

Piešťany

Námestie SNP 1476/4
921 01 Piešťany

tel: +421 33 77 43 895

vgd.piestany@vgd.eu
www.vgd.eu

Erik Marek, Partner
erik.marek@vgd.eu

Marián Škorník, Partner
marian.skornik@vgd.eu

Europa

Belgien

Brussels, Beringen, Brugge
Gent, Willebroek, Antwerpen, Antwerpen
L.O., Kuurne, Machelen, Dendermonde, Zele

Bulgaria

Sofia

Deutschland DHPG Kanzlei

Bonn, Bergisch Gladbach, Berlin,
Bornheim, Euskirchen, Frankfurt,
Gummersbach, Cologne, Trier, Wiesbaden

Luxemburg

Luxemburg

Niederland

Tilburg, Oisterwijk

Polen

Warsaw

Russland

Nizhny Novgorod

Tschechische Republik

Praha, Liberec, Olomouc

Ungarn

Budapest



beyond partnership

Die im Bulletin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und dienen nur zum Erwerb eines grundlegenden Überblick über die Dinge, die sie betreffen. Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften entsprechen diese Informationen möglicherweise nicht den aktuellen rechtlichen Status. Die Gesellschaft VGD SLOVAKIA s.r.o. übernimmt keine Verantwortung im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Informationen. Für den Umgang mit spezifischen Fragen empfehlen wir, dass Sie sich direkt an unserer Gesellschaft wenden.